

Bundesverwaltungsgericht
Simonplatz 1
04107 Leipzig

Unser Zeichen
00315/22 TU/TU
Rechtsanwalt Ulbrich

Sekretariat
Olga Götz

goetz@ru.law
0211 819 77 - 513

Datum
12.12.2022

.....
Aktenzeichen: -1 WB 49.22

hier: Anhörungsrüge

Den Begründungen der Kollegen in Bezug auf die Anhörungsrüge schließe ich mich für meinen Mandanten an. Daran ändert auch der Beschluss nichts, der weiterhin den wesentlichen Tatbestand zu § 17a Abs. 4 S. 2 SG ignoriert. Dem Unterzeichner und auch den Kollegen liegt kein unterschriebenes Exemplar des Beschlusses vor. Der Beschwerdeführer erhebt die Sachrüge in Bezug auf den nicht unterschriebenen Beschluss.

I. Zur Beschreibung der Schadwirkung des Spike-Protein Wuhan1

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung der sachverständigen Zeugin Prof. Dr. Ulrike Kämmerer wurde die Funktion des Spike Protein Wuhan 1, das beide Gentherapeutika mRNA-kodiert menschliche Zellen dazu bringt selber synthetische Spike-Proteine Wuhan 1 zu produzieren, sehr gut beschrieben.

**Rechtsanwälte
in Partnerschaft mbB**
AG Essen PR-Nr. 1801

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dr. Marco Rogert
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Transport- und Speditionsrecht

Tobias Ulbrich
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht

Angestellte Rechtsanwältinnen:

Sinan Böcek
Burcu Gülcan
Laura Heinzen-Böker
Julia Huth
Christian Peußner
Emine Sezer
Jessica Steinberg



Aufgabe von BioNTech und Moderna war es nun, eine mRNA-Programmierung/Kodierung zu entwickeln, die jede einzelne menschliche Körperzelle umprogrammiert, etwas zu tun, was bis dahin keine menschliche Körperzelle je tat, nämlich ein synthetisch im Labor entwickeltes Spike-Protein Wuhan 1 auf der Zelloberfläche der menschlichen Zelle zu exponieren. Dazu wurde auch die RNA frisiert, um die Abwehrreaktion des menschlichen Körpers auszuschalten. Die Base Uracil wurde durch Pseudouridine in der RNA ersetzt, die es zur modifizierten RNA, also mRNA machte.

Das setzt denotwendig voraus, dass sich BioNTech und Moderna mit allen Details des Bauplans des Spike Proteins Wuhan 1 auseinandergesetzt haben und auch alle Details zur besonderen Schadwirkung kennen, um über die mRNA-Kodierung exakt den Bauplan für die menschliche Zelle vorzugeben. Aus dem Grund wollte sie auch keinerlei Haftung für ihr Produkt übernehmen und übertragen die komplette Verantwortung für das Inverkehrbringen der Vertriebspartnerin, der Bundesrepublik Deutschland (**Vertrag, Anlage S 1**).

Die wesentlichen Funktionen des Spike Proteins Wuhan 1, das in der Gain of Function Forschung im Auftrag der CDC in Wuhan entwickelt wurde und in der Natur nicht vorkommt betrifft folgende Eigenschaften:

1. Die sogenannte „Codon-usage“ also die Basen in der Nukleinsäure, die für die Aminosäuren codieren, sind künstlich (vermutlich durch Zellkultur oder Passage in humanisierten Mäusemodellen) an menschliche Erbinformation angepasst, damit ein besonders effektives Herstellen des Proteins in den Zellen ermöglicht wird.
2. Neben den ungewöhnlich, ganz offensichtlich zur verbesserten Bindung an den menschlichen ACE2-Rezeptor optimierten Rezeptorbindedomänen verfügt das Wuhan-1 Spike (und damit auch dieses „Impf“-Spike über eine Rezeptorbindestelle für Neuropilin-1 (und damit, ansonsten nicht in Coronaviren vorkommend, eine Anbindungsmöglichkeit an Nervenzellen, was die gesteigerte Neurotoxizität (Geschmacksverlust, Lähmungen, Fatigue Syndrom, Neuropathien) der Original-Viren aber vor allem der „Impfstoffe“ erklärt.
3. Zweifelsfrei und allgemein anerkannt ist die „Furin-Spaltstelle“ als auffälligstes Merkmal des Virus-Spikes, welches ausschließlich in der Wuhan-Variante (und bisher keinen anderen humanpathogenen SARS-Viren) beobachtet wurde. Diese Spaltstelle wurde bereits in einer der ersten Publikationen (*Wölfel et al, Nature. 2020*

May;581(7809):465-469) als Auffälligkeit beschrieben. Diese Furin-Spaltstelle ermöglicht zum einen, dass sich ein Fragment des Spike-Proteins ablösen und frei im Körper zirkulieren kann (dieses Spike-Fragment enthält die meisten toxischen Infos) und zum anderen wird durch die Spaltung des Spike-Proteins an dieser Stelle ermöglicht, dass betroffene Zellen miteinander fusioniert werden, was deren Zellintegrität nachhaltig stört und so z.B. zu massiven Fehlfunktionen der Gefäßwände und Lungengewebe führen kann aber auch die obigen Bilder des Blutes erklärt.

4. Die wichtigsten Andockstellen (Rezeptorbindedomänen) von HIV.
5. Eine Heparin-Bindestelle, welche es dem Spike-Protein ermöglicht nicht nur weitere Zellen als Wirtszellen für das Virus zu erschließen, sondern vor allem massive negative Auswirkung auf die Blutgerinnung bedingt. (*Segretto; Environ Chem Lett. 2021; 19(4): 2743–2757*)
6. Eine Region des Spike-Proteins ist so gestaltet, dass sie der wichtigsten Region von Prionen (Alzheimer, BSE, Scrapie) entspricht und von den Entdeckern für sehr schnell verlaufende akute Sterbefälle aufgrund der Jakob-Kreutzfeld-Erkrankung verantwortlich gemacht werden (*Moret-Chalim C; DOI:10.13140/RG.2.2.14427.03366*)
7. Ein sogenanntes „Superantigen-Motiv“, welches ausschließlich in SARS-CoV-2 Spike vorkommt und für den „Cytokin-Sturm“ auslösend sein könnte, der in manchen sehr schweren Verläufen der Virusinfektion aber auch infolge der „Impfung“ beobachtet wurde.

BioNTech ist alles sehr gut bekannt, weshalb sie auch infolge der klinischen Studie Phase3 geradezu erwarten durften, dass es diese massiven Impfschäden bereits in der klinischen Studie geben wird, (**vgl. Anlage S 2.** von BioNTech festgestellte und gemeldet Schäden gegenüber der FDA am 30.04.2022)

Das erste forensische Ergebnis der Risiko-Nutzen-Relation verläuft konsequent diametral zu den Rechenmodellen, die auf der gefälschten Wirksamkeitsstudie (**vgl. Anlage S. 3** aus der Studie genommene mit Wirkstoff geimpfte Probanden) beruhen.

In einem Aufsatz von Peter Doshi et al. (peer reviewed) wird das Nutzen-Risikoverhältnis erstmalig forensisch bewertet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Studien des Herstellers, die auf Modellberechnungen und Annahmen beruhen, nicht den Tatsachen entsprechen

und kein positives Nutzen-Risikoverhältnis festgestellt werden kann. Die Feststellungen erfolgten für Moderna Spikevax und Biontech Comirnaty. Wörtlich heißt es in dem Aufsatz:

“3.4. Harm-benefit considerations

In the Moderna trial, the excess risk of serious AESIs (15.1 per 10,000 participants) was higher than the risk reduction for COVID-19 hospitalization relative to the placebo group (6.4 per 10,000 participants). [3] In the Pfizer trial, the excess risk of serious AESIs (10.1 per 10,000) was higher than the risk reduction for COVID-19 hospitalization relative to the placebo group (2.3 per 10,000 participants).“

(Vgl. “Serious adverse events of special interest following mRNA COVID-19 vaccination in randomized trials in adults”, Anlage S 4.)

Wörtlich übersetzt heißt das:

„3.4. Risiko-Nutzen Erwägung“

„In der Moderna-Studie wurde das erhöhte Risiko schwerer AESIs (15,1 per 10.000 Teilnehmer) höher festgestellt als die Risikominderung für COVID-19-Krankenhausaufenthalt im Vergleich zur Placebogruppe (6,4 pro 10.000 Teilnehmer). [3] Im Pfizer-Prozess wird das Exzess-Risiko gravierend AESIs (10,1 pro 10.000) höher festgestellt als die Risikominderung für COVID-19-Krankenhausaufenthalt im Vergleich zur Placebogruppe (2,3 pro 10.000 Teilnehmer).“

Dem Sachverhalt sind auch die vielen wissenschaftlichen Aufsätze peer reviewed hinzuzufügen, die sich ebenfalls mit allen körperlichen Folgen befassen.

<https://community.covidvaccineinjuries.com/compilation-peer-reviewed-medical-papers-of-covid-vaccine-injuries/>

Darin fügt sich auch nahtlos das Bild einer dramatischen Übersterblichkeit, die es nur in Kriegszeiten gibt. Die Auswertung der Daten der kassenärztlichen Vereinigung führen bis hin

zu einer Verzehnfachung der unerwarteten Todesfälle just ab dem Zeitpunkt als die Impfungen in Deutschland begannen.

<https://tkp.at/2022/12/12/drastischer-anstieg-ploetzlicher-und-unerwarteter-todesfaelle-belegt-70-personen-mehr-pro-tag/>

Des Weiteren ist ebenfalls bekannt und beschrieben, dass die Lipide, mit denen BioNTech die mRNA in den Körper befördert hoch toxisch sind. Beide Hersteller der Lipid-Nanopartikel schreiben, dass ihre Lipide ALC 0159 und ALC 0315 nicht für die Nutzung bei Mensch und Tier geeignet seien und ausschließlich zu Forschungszwecken dienen sollen (**vgl. Mitteilung der Hersteller, Anlagen S 5 und Anlage S 6**). **Nicht besser bei ModeRNA:**



Safety Data Sheet acc. to OSHA HCS

Printing date 04/11/2021

Revision date 04/11/2021

1 Identification

- **Product identifier**
- **Trade name:** SM-102
- **Synonym** 8-[(2-hydroxyethyl)[6-oxo-6-(undecyloxy)hexyl]amino]-octanoic acid, 1-octylonyl ester
- **Article number:** 33474
- **Application of the substance / the mixture** For research use only, not for human or veterinary use.
- **Details of the supplier of the safety data sheet**
- **Manufacturer/Supplier:**
Cayman Chemical Co.
1180 E. Ellsworth Rd.
Ann Arbor, MI 48108
USA
- **Information department:** Product safety department
- **Emergency telephone number:**
During normal opening times: +1 (734) 971-3335
US/CANADA: 800-424-9300
Outside US/CANADA: 703-741-5970

2 Hazard(s) identification

· **Classification of the substance or mixture**



GHS02 Flame

Flam. Liq. 2 H225 Highly flammable liquid and vapor.



GHS06 Skull and crossbones

Acute Tox. 2 H310 Fatal in contact with skin.



GHS08 Health hazard

Carc. 2 H351 Suspected of causing cancer.
Repr. 2 H361 Suspected of damaging fertility or the unborn child.
STOT RE 1 H372 Causes damage to the central nervous system, the kidneys, the liver and the respiratory system through prolonged or repeated exposure.



GHS09 Environment

Aquatic Chronic 1 H410 Very toxic to aquatic life with long lasting effects.



GHS07

(Contd. on page 2)
US

Die Zulassungsbehörde EMA stellte im Rahmen der bedingten Zulassung für das Vakzin BNT162b2 und Spikevax jeweils eine Bedingungsliste auf an Gutachten, die die jeweilige Zulassungsbetreiberin noch innerhalb bestimmter Fristen zum Nachweis der Unbedenklichkeit von BNT162b2 und Spikevax einreichen sollten. Dazu gehörte auch das toxikologische Gutachten zu den oben genannten Lipiden, das am 31.07.2021 abgegeben werden sollte. **(vgl. Auflagen zum Nachweis der Unbedenklichkeit von BNT162b2, Anlage S 7)**. Ausweislich der vorstehenden Anlage wurde BioNTech nachgelassen bis in das Jahr 2027 hinein für den Nachweis der Unbedenklichkeit die dazu erforderlichen Nachweise beizubringen.

Im konkreten Fall wurde das toxikologische Gutachten zu den Lipiden ALC 0159 und ALC 0315 sowie SM 102 der EMA nicht vorgelegt und damit auch die Auflage und Bedingung zur bedingten Zulassung nicht erfüllt.

Des Weiteren orderte BioNTech an, die Wirksamkeitsstudie, die erst im Jahr 2024 einzureichen sein wird zu zerstören, indem allen Probanden das Vakzin angeboten wurde und es damit eine Auswertung der Wirksamkeit als Langzeitstudie wie vorgeschrieben, endgültig nicht geben wird.

II. Erst alle Fragen zur Zulassung bei der EMA abwürgen und dann auf die bedingte Zulassung abstellen als sei schon die reguläre Zulassung erteilt (RN 85)

Eine nationale Zulassung gibt es nicht. Es gibt nur ein Zulassungsverfahren, das europaweit von der EMA geführt wird. Der vorläufige Status heißt: „**bedingte Zulassung**“ und nicht „**Zulassung**“ (RN 85 des Beschlusses).

Der aktuelle Status wird auf der Internetseite der EMA abgebildet

https://www.ema.europa.eu/en/documents/procedural-steps-after/comirnaty-epar-procedural-steps-taken-scientific-information-after-authorisation_en.pdf

Als Link als Anlage S 8 zur Verfügung gestellt (für Moderna gilt nichts anderes).

Es fand am 15.09.2022 mit Veröffentlichung zum 10.10.2022 eine Verlängerung der bereits zuvor erteilten jeweiligen bedingten Zulassung statt, die unter Bedingung weiterhin des Nachweises der Unbedenklichkeit von BNT162b2 und von Spikevax steht.

Es kann daher nicht bestätigt werden, dass irgendein Zulassungsverfahren – weder national noch international – erfolgreich durchlaufen wäre. Erst recht ist es unzutreffend, dass die Wirksamkeit gegen das Virus Sars-CoV-2 bei der bedingten Zulassung geprüft worden sei.

Zur Fälschung des Gutachtens zur relativen Wirksamkeit von Seiten der BioNTech Manufacturing GmbH wurde umfassend vorgetragen, insbesondere, wie sie tausende Probanden, die mit dem Impfstoff und nicht mit dem Placebo versehen wurden, aus der Studie genommen wurden, weil sie gestorben waren, schwer verletzt oder Covid19 bekamen. Der Unterzeichner hatte dazu umfassend vorgetragen.

Die Anlage S. 7 lässt erwarten, dass es eine abschließende Beurteilung nicht vor 2027 geben wird. Ferner lassen die nicht beigebrachten Gutachten zur Wirksamkeit und zur Toxizität der Lipide bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Zulassung bereits jetzt entfallen sein dürften. All das war bereits vor dem 07.07.2022 vorgetragen und blieb ungehört und unberücksichtigt.

III. Gesetzliche Wertungen unbeachtet gelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des AMG nicht, sondern unterstellt deren Anwendung einfach (vgl. u.a. RN 203).

Der Unterzeichner betreut 5 schwer impfgeschädigte Soldaten. Nachdem bei den Soldaten die Gefahr gem. § 17a Abs. 4 SG bereits in einen irreparablen Schaden in allen Fällen umgeschlagen ist, stellt sich die Frage nach den Anspruchsgrundlagen, die zu gänzlich anderen Wertungen führen, als sie das BVerwG vornimmt.

1. KEIN Anspruch nach § 84 Abs. 1 AMG i.V.m. § 87 AMG

Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen:

Im Gesetzestext heißt es gem. § 84 Abs. 1 S. 1 AMG:

Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit

worden ist, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt, so ist der pharmazeutische Unternehmer, der das Arzneimittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Voraussetzung ist also zunächst einmal, dass es sich um eine „**Arzneimittel**“ handelt. Grundsätzlich können dabei auch Impfstoffe Arzneimittel sein.

Die Gentherapeutika BNT162b2 und Spikevax könnten unter den Begriff Arzneimittel gem. § 2 Abs. 1 AMG zu subsumieren sein. Gehen wir alle Merkmale eines Medikamentes durch:

- Es ist kein Mittel mit Eigenschaften der Heilung, sondern nur der Krankmachung (s.o.)
- Es lindert nichts sondern verschlimmert alles (s.o.)
- Es verhütet keine Krankheiten im menschlichen Körper-es erschafft Neue (s.o.)
- Es verhütet auch nicht krankhafte Beschwerden (s.o.)
- Es zerstört die Immunologie des Menschen (s.o.)
- Es dient sicher nicht zur Diagnose (eindeutig).

Es ist folglich kein Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 AMG.

Gedanklich ließe sich im Bereich „verhütet Krankheiten“ so lange eine andere Auffassung vertreten, als früher noch Modellrechnungen aufzeigten dass es die Übertragung verhindern würde und die schwere von Krankheiten gelindert würden. Die Realität und die Eigendarstellung von BioNTech/Pfizer führt indes zu einem anderen Ergebnis. Pfizer Inc. (Gesamtschuldnerin gemeinsam mit der BionTech Manufacturing GmbH) erklärte öffentlich, dass es nie Tests bei BioNTech zur Verhinderung der Übertragung von Viren gegeben habe. Die forensischen Daten belegen nun, dass Geimpfte deutlich häufiger und schwerer erkranken (s.o.) also ohne Impfung, insbesondere auch an Covid19 selbst, was es zu verhindern galt. Denn das Spike-Protein der Impfung ist tauglich, die gleichen Krankheitssymptome des Virus auszulösen und tut dies bei Geimpften deutlich häufiger im geschwächten Immunsystem, wie nun die Bundeswehrdaten (vom Kollegen Schmitz eingereicht) eindrucksvoll belegen. Aus objektiver Sicht lässt sich daher nicht mehr vertreten, dass es Krankheiten verhindere.

Sollte dennoch zum Thema Arzneimitteln eine nur schwer begründbare andere Auffassung vertreten werden, dass es sich um Arzneimittel handele, so wurde es nicht **im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben im Sinne von § 84 Abs. 1 AMG.**

Die MedBVSV hat nur einen Sinn und Zweck, das Arzneimittelgesetz für das experimentelle Gentherapeutikum außer Kraft zu setzen. Alles, was im Arzneimittelgesetz diametral für die Abgabe von regulär bereits zugelassenen Medikamenten anders geregelt ist, hebt die MedBVSV für die Abgabe der Stoffe BNT162b2 und Spikevax auf. Was wurde anders geregelt?

- abgelaufene Vakzine können verimpft werden, § 4 Abs. 2 der VO
- es müssen keine Rückstellproben gestellt werden § 4 Abs. 3 VO als Ausnahme zu den Regelungen des AMG
- die Logistik erfolgt nicht über den Arzneimittelhandel sondern über den Bund, faktisch die Bundeswehr, § 2 der VO
- keine Verpflichtung zur Erstellung und Weitergabe eines Beipackzettels (Ausnahme von der GCP-Verordnung), § 8 der VO, § 4 Abs. 1, 3 der VO iVm § 11 AMG, damit auch keinerlei Inhaltsdeklaration
- diverse Abschwächungen bzgl. der Arzneimittelüberwachung (Abschwächung von § 64 AMG).

BNT162b2 und Spikevax wurden außerhalb des Geltungsbereichs des AMG an den Verbraucher abgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht unterstellt indes im Beschluss und den Wertungen, dass alles auf der Basis des AMG erfolgt sei.

2. Anspruch nach § 32 GenTG

In § 32 GenTG heißt es in Abs. 1:

Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Vom Tatbestand her haben wir gentechnische Arbeiten und sowohl für die mRNA als auch das Spike Protein Wuhan 1. Sie gelten nach der Legaldefinition im GenTG als „Organismus“ (vgl. § 3 GenTG). Fraglich ist das „Beruhen“.

Hierzu gibt es ähnlich wie in § 84 AMG eine sehr viel weitgehendere Beweislastumkehr. Diese ist in § 34 Abs. 1 GenTG geregelt. Es wird danach vermutet, dass der Schaden auf den Eigenschaften dieser genveränderten Organismen beruht. Dies hat bei der Prüfung des Tatbestands gemäß § 17a Abs. 4 SG logische Konsequenzen.

Im Fall der Gentherapeutika bürdet immer der Gesetzgeber dem Hersteller und Vertreiber die Beweislast von deren Unbedenklichkeit auf. Genau diese Wertung war hier auch konsequent durchzuziehen. Es kann nicht sein, dass Bundeswehroffiziere, die nicht in der Materie von Gentherapien und der Wirkweise der mRNA – Stoffen bewandert sind, auch noch darlegen und beweisen sollen, dass Gefahren für die Gesundheit und das Leben bestehen. Umgekehrt ist die Beschwerdegegnerin stets den Vortrag zur Unbedenklichkeit schuldig geblieben.

Und jetzt dreht sich beim Bundesverwaltungsgericht, wie immer alles im Kreis. Die „bedingte Zulassung“ wird nicht gesehen und die Tatsache, dass die Zulassung unter der Bedingung steht, erst künftig die Unbedenklichkeit der Gentherapeutika nachweisen zu dürfen. Beide mRNA Hersteller dürfen die für die Zulassung erforderlichen Gutachten bis in das Kalenderjahr 2027 hinein einreichen, um den Nachweis der Unbedenklichkeit zu führen.

DER NACHWEIS DER UNBEDENKLICHKEIT KANN SCHON PRIMA FACIE NIE BEI EINER BEDINGTEN ZULASSUNG ERBRACHT SEIN!

Gedanklich soll erst in künftigen Gutachten die Unbedenklichkeit der Stoffe nachgewiesen werden. In diesem Zustand nicht von Gefahren für Leib und Leben bis zum Beweis des Gegenteils auszugehen, widerspricht fundamental den gesetzlichen Wertungen der Beweislastverteilung für körperliche Schäden. Den gleichen Ansatz hatte Prof. Dr. Giumulla auch gefordert, dass bei der Verabreichung an gesunde junge Soldaten immer erst Gefahren für Leib und Leben ausgeschlossen werden müssen, bevor man blind die gesamte Truppe mit Experimentalstoffen versieht.

3. Anspruch nach § 826 BGB

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Die guten Sitten, also der Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden ist jedenfalls dann verletzt, wenn Straftatbestände erfüllt sind.

So sieht § 5 AMG vor:

(1) Es ist verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden.

(2) Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Das Verbot bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen wurde in eklatanter Weise verletzt (s.o.).

Gefährlich ist ein Arzneimittel immer schon dann, wenn es kein einziges Tatbestandsmerkmal eines Arzneimittels gem. § 2 AMG erfüllt (s.o.).

Der Gesetzgeber ahndet diesen Vorgang mit § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG damit, dass das Inverkehrbringen bereits durch den Hersteller und den Vertriebspartner, die Bundesrepublik Deutschland, ein Straftatbestand darstellt. Das gilt völlig unabhängig davon, ob eine bedingte Zulassung vorliegt oder nicht. Die bedingte Zulassung schließt gedanklich die Bedenklichkeit der Anwendung von genmanipulierenden mRNA-Vakzinen am Menschen gerade nicht aus.

Die besondere Verwerflichkeit liegt darin begründet, dass BioNTech spätestens seit 30.04.2021 den Umfang der eintretenden gesundheitlichen Schäden aus der klinischen Studie Phase 3 kannte und sein erhebliches Schadpotential. Gleichwohl wurde aber von BioNTech und erst recht nicht von seinem Vertriebspartner der Bundesrepublik Deutschland die Bevölkerung und die Soldaten korrekt gem. § 8 AMG informiert, sondern stattdessen in die irre geführt, indem wider besseres Wissen unter anderem durch den Gesundheitsminister die Impfung als „nebenwirkungsfrei“ bezeichnet wurde. In die Reihe der Irreführung gem. § 8 AMG ist auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts einzuordnen, weil er bewusst die tatsächliche Sach- und Rechtslage verkennt.

Auch liegt ein besonderes Unrechtsurteil darin, dass die toxikologischen Gutachten für die Lipide ALC 0159 und ALC 0315 und SM102 nicht von BioNTech und Moderna vorgelegt wurden, weil sie wussten, dass die Hersteller diese als schwer toxisch für Mensch und Tier auswiesen. Über die geäußerten Bedenken von Prof. Dr. Jörg Matysik ging der Senat unberührt hinweg.

Aber auch über diesen Umstand informierte weder BioNTech, Moderna noch sein Vertriebspartner die Bundeswehr (Verstoß gegen § 8 AMG).

Die Schwere der eintretenden Schäden wird bei der EMA und dem PEI vielleicht zu einem Prozent erfasst, deren Überprüfung sich das PEI aus Personalmangel nicht annimmt und alle gemeldeten Fälle fast ausnahmslos politisch gewollt als Verdachtsfälle dastehen lässt, während die Übersterblichkeit in ganz Deutschland seit Beginn der Impfungen Formen annimmt, wie sie nur in schwersten Kriegszeiten bestanden haben.

Soldaten wurden schon in der Vergangenheit von der Pharmaindustrie für Experimente missbraucht. Die aktuellen Geschehnisse reißen sich nahtlos in das Verhalten der Vergangenheit ein.

<https://www.ardmediathek.de/video/panorama/illlegale-medikamententests-an-bundeswehr-krankenhausern/das-erste/Y3JpZDovL25kci5kZS85YTM4MTE4NC1kYWMyLTQwM-GUyWE5OS01OTdjMTY2NmEzZmM>

4. Keinerlei sachgerechte Aufklärung bei der Bundeswehr

Gem. VO (EG) 507/2006 ist vor der Verabreichung einer Impfung auf die bedingte Zulassung hinzuweisen. BNT162b2 und Spikevax wurden nämlich unter der **Bedingung** zugelassen, dass dem Hersteller des Vakzins nachgelassen wird, **die Unbedenklichkeit des Stoffes erst in Zukunft gutachterlich** nachweisen zu dürfen. Dazu ist aus Sicht des Beschwerdeführers als Mindestmaß mitzuteilen, wie viele der Gutachten noch bis zu welchem Endzeitpunkt erst vorzulegen sein werden, damit jeder Impfling weiß, in welchem Stadium des Experiments er/sie sich daran beteiligen soll. Der Senat beteiligt sich aber an der Irreführung nach § 8 AMG, wenn er die Gentherapeutika als „zugelassen“ unter Weglassung der Bedingungen bezeichnet.

Des Weiteren glaubt jeder Soldat, dass wie für zugelassene Medikamente das Arzneimittelgesetz greife. Dieses wurde aber mit der MedBVSV abweichend zu regulär zugelassenen Medikamenten, verbunden mit erheblich höheren Risiken außer Kraft gesetzt. Zu allen oben bezeichneten Abweichungen werden Soldaten bei der Bundeswehr nicht informiert.

Eine wirksame Einwilligung in die Körperverletzung kann damit nicht festgestellt werden.

Es handelt sich um ein großes Verbrechen an allen Soldaten der Bundeswehr. Es erfüllt mich als Organ der Rechtspflege mit Entsetzen, wie den kriminellen Machenschaften von staatlichen Organen mit invertierten Sinngehalten auch noch ein Persilschein ausgestellt wurde. Der Senat sollte sich darüber im Klaren sein, dass für alle Injektionen in der Bundeswehr nach dem 07.07.2022 allein der Senat mit allen daraus resultierenden Konsequenzen die Mitverantwortung trägt. Hier galt es eklatantes Unrecht beim Namen zu nennen. Aus Exekutivhörigkeit und um möglicherweise Schaden von der Pharmaindustrie abzuwenden entschied man sich lieber zum Opfern von Soldaten.

Die Kameraden der Bundeswehr wissen nun Bescheid, dass es keinen Schutz mehr vor Übergriffen des Staates durch Gerichte gibt, die ursprünglich dazu berufen waren, diesen Schutz zu gewährleisten.

Tobias Ulbrich
Rechtsanwalt